



Brüssel, den 29. April 2015
(OR. en)

8388/15

AGRI 226
AGRISTR 23
AGRIFIN 30
DELECT 41

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: SAL/Rat

Nr. Komm.dok.: 8369/15 + ADD 1 AGRI 224 AGRISTR 22 AGRIFIN 28 DELECT 39

Betr.: DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) .../... DER KOMMISSION vom 27.4.2015 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums
– Absicht, keine Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben

1. Die Kommission hat dem Rat den obengenannten delegierten Rechtsakt¹ am 27. April 2015 gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 58 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 des Rates² vorgelegt.
2. Gemäß Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 hat der Sonderausschuss Landwirtschaft am 27. April 2015 seine Zustimmung erteilt, die zweimonatige Frist für die Erhebung von Einwänden zu verkürzen, damit die noch verbleibenden Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum so schnell wie möglich angenommen werden können.

¹ Dok. 8369/15 AGRI 224 AGRISTR 22 AGRIFIN 28 DELECT 39 + ADD1.

² ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487.

3. Dem Sonderausschuss Landwirtschaft wird daher vorgeschlagen, dem Rat zu empfehlen, er möge bestätigen, dass er nicht beabsichtigt, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben, und dass die Kommission und das Europäische Parlament darüber zu unterrichten sind. Dies bedeutet, dass der delegierte Rechtsakt gemäß Artikel 83 Absatz 5 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 veröffentlicht wird und in Kraft tritt, sofern das Europäische Parlament keine Einwände erhebt.
-